

1. Änderung

der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der aktuell gültigen Fassung erlässt die Stadt Amorbach folgende 1. Änderungssatzung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1

§ 5 Abs. 1 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

| | |
|---|----------|
| für den ersten Hund | 50,00 € |
| für den zweiten und jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| für jeden Kampfhund | 650,00 € |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird und Kampfhunde gelten als erste Hunde

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Amorbach, 13.12.2013

Schmitt
Erster Bürgermeister